

Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte (Kitagebührensatzung)

Auf der Grundlage

- des § 17 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der jeweils aktuellen Fassung,
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils aktuellen Fassung sowie
- der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils aktuellen Fassung

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 9 BbgKVerf in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte (Kita), die sich in Trägerschaft der Gemeinde Mark Landin vertreten durch den Amtsdirektor, vertreten durch das Amt Oder-Welse (Träger) befindet.
Dazu gehört: Kita „Schlumpfhausen“ in 16278 Mark Landin.
2. Es werden folgende Betreuungsarten angeboten:
 - Kinderkrippe - Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - Kindergarten - Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
 - Hort - Kinder im Grundschulalter
3. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. in den Hort ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages, die Feststellung des bedingten Rechtsanspruches durch Vorlage des Bescheides über die Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Feststellung des Wunsch- und Wahlrechtes durch Vorlage des Bescheides auf Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 Sozialgesetzbuch – Achten Buch (SGB VIII).
4. Die Anmeldung des Platzbedarfes und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt bei bzw. durch den Träger. Die Personensorgeberechtigten / Eltern schließen mit dem Träger einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab.
5. Die Personensorgeberechtigten / Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kitagebührensatzung der Gemeinde Mark Landin an.
6. Die Betreuung erfolgt innerhalb der Kernöffnungszeiten der Kindertagesstätte von montags bis freitags von 6:30 bis 17:00 Uhr.
Zusätzlich werden flexible Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 6:30 Uhr und 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr angeboten. Voraussetzung für die Betreuung in der flexiblen Öffnungszeit ist

ein schriftlich begündeter Antrag mit belegten arbeitsbedingten (z.Bsp. Arbeitgeberbescheinigung) oder persönlichen Gründen (sonstige Belege), die eine häusliche Betreuung nicht zulassen.

Der Antrag und die Belege sind mindestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme beim Träger einzureichen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Betreuung obliegt dem Träger. Über die Betreuung in kurzfristigen Notsituationen entscheidet der Träger in Absprache mit der Leiterin über den Antrag.

§ 2

Betreuungszeiten

1. Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich nach dem Kernrechtsanspruch oder aus dem Rechtsanspruchsbescheid ergibt.
2. Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Gebührenfestsetzung ausschlaggebend:

a) Kinder bis zur Einschulung

täglicher Betreuungsumfang
bis 6 Stunden

wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 30 Stunden

über 6 Stunden (max. 10 Stunden)

über 30 Stunden (max. 50 Stunden)

Schwankt der tägliche Betreuungsbedarf eines Kindes aufgrund der Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten / Eltern, so kann eine wöchentliche Betreuungszeit mit dem Träger schriftlich vereinbart werden. Über die Inanspruchnahme der wöchentlichen Betreuungszeit ist jeweils mindestens eine Woche im Voraus zu informieren.

Die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche darf hierbei nicht überschritten werden.

b) für Kinder im Grundschulalter

wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 10 Stunden
bis 20 Stunden
über 20 Stunden

3. Änderungen des Betreuungsumfanges müssen durch die Personensorgeberechtigten / Eltern unverzüglich schriftlich beantragt werden.
4. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Leiterin vereinbart.
5. Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 8.30 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
6. Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Ausweich-Kita. Der Träger stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes die Kosten für die Betreuung in einer anderen Einrichtung übernommen werden. An Brückentagen besteht kein Anspruch auf Betreuung. Die Schließzeiten werden in der Einrichtung bekannt gegeben.
7. Kinder ab Schuleintritt werden nur vor der Schule (Frühhort) und nach dem Schulunterricht im Hort betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfall, hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 3

Pflichten der Personensorgeberechtigten / Eltern

1. Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Einrichtung erforderlich, wodurch die Unbedenklichkeit der Aufnahme bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
2. Wurde das Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Tagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.
3. Die Personensorgeberechtigten / Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer dort beschäftigten Person und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des beschäftigten Personals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten / Eltern. Dies gilt auch, wenn das Kind den Heimweg von der Kita allein antritt.
4. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten / Eltern. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.
5. Die Personensorgeberechtigten / Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kita und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten / Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und Elterngespräche.
6. Dem pädagogischen Personal der Kita ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten / Eltern mitzuteilen, wenn:
 - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
 - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
 - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
 - sich die Erreichbarkeit oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.
7. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann von der Leiterin der Einrichtung eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten / Eltern auf Verlangen der Leiterin verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.
8. Der Träger ist unverzüglich über Veränderungen zu informieren.
Insbesondere über Änderungen:
 - bei der Entscheidung des Landrates des Landkreises Uckermark bezüglich der bedingten Rechtsanspruchsprüfung, auf deren Grundlage ein Betreuungsvertrag geschlossen wird,
 - bei den Daten zu den Personensorgeberechtigten / Eltern und dem Kind,
 - beim Wohnort,
 - beim Einkommen,
 - bei der Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder.

§ 4

Pflichten des pädagogischen Personals

1. Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten / Eltern.
2. Das pädagogische Personal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten / Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenarbeiten.
3. Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kita verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. die Personensorgeberechtigten / Eltern zu benachrichtigen.
4. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Personals der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Leiterin und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und / oder die Leiterin können u.a. von den Personensorgeberechtigten / Eltern folgende Unterlagen anfordern:
 - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
 - eine schriftliche Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten / Eltern .
5. Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist vom pädagogischen Personal schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 5

Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsleistungen haben die Gebührenpflichtigen Beiträge zu den Betriebskosten der Kita (Elternbeiträge) nach Maßgabe der Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Betrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
2. Gebührenpflichtig und damit Gebührenschnldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Betreuung in einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Personensorgeberechtigte, Eltern und sonstige fürsorgeberechtigte Personen.
Sind mehrere Gebührenschnldner vorhanden, so haften sie als Gesamtschnldner.

§ 6

Gebührenerhebung

1. Die Gebühr entsteht mit Beginn des Monats der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung. Die Gebühr wird als Monatsgebühr festgesetzt und ist jeweils am 05. Kalendertag bzw. am nächst folgenden Werktag des laufenden Monats fällig. Im Monat Januar und Februar kann es wegen der Jahresumstellung zu Abweichungen kommen.
2. Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos.
3. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in den Krippen-, und Kindergartenbereich vor dem 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des

Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 v.H. der jeweiligen Gebühr für diesen Monat erhoben.

Die Gebührenberechnung für den Hort, ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

4. Bei Inanspruchnahme der Betreuungsleistung vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, wird für den Monat Dezember kein Monatsbetrag erhoben. Damit sind Krankheiten, Schließzeiten und andere Ausfälle abgegolten.
- 5 Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen, neben der Minderung nach Punkt 4, für mindestens einen Monat Gebührenfreiheit gewährt werden. Der Antrag und ein ärztliches Attest bzw. eine ärztliche Bestätigung sind spätestens 8 Wochen nach der Nichtinanspruchnahme einzureichen. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger.
Anträge, die nach der 8 Wochenfrist eingehen, gelten als abgelehnt.
6. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuungspflicht nach Betreuungsvertrag endet.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Gebührenmaßstab

- 1.1. Die Gebühren werden nach dem Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen bzw. der Personen i.S.d. § 7 Nr. 1.8 bemessen.
- 1.2. Das Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit (Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages) Die Kinderbetreuungskosten werden nicht als Werbungskosten abgezogen.
 - b) das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (E-A-Ü) bei selbständiger Tätigkeit (alternativ BAB, Bescheinigung Steuerberater, Einkommenssteuerbescheid) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen, sowie positive Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
 - d) sonstiges Einkommen:
 - alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen,
 - Einkommen nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) wie z.Bsp. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld ,
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie z.Bsp. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz, Betreuungsgeld,
 - Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag i.H.v. 300 € je Monat überschreitet,
 - Kindergeld des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt,
 - Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen bzw. für das Kind / die Kinder.
 - Der Gebührenpflichtige hat anhand von Belegen nachzuweisen, in welcher Höhe er Unterhaltsleistungen erhält. Wird kein Nachweis über den Erhalt von Unterhaltszahlungen jeglicher Art vorgelegt, muss der Gebührenpflichtige durch Schreiben des Jugendamtes bestätigen lassen, dass kein Unterhaltsvorschuss gem. § 1612 b Abs. 5 BGB gewährt wird. Wird die Bestätigung nicht vorgelegt, werden für

maximal 72 Monate Unterhaltsbeträge in Höhe des Mindestunterhaltes als Einkommen angerechnet.

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
 - Renten.
- 1.3. Folgende Leistungen gehören nicht zum Jahreseinkommen:
- Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe des Mindestbetrages von 300 € je Monat (BEEG),
 - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
 - Aufwandsentschädigungen.
- 1.4. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher oder gerichtlich festgestellter Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.
- 1.5. Positive Einkünfte werden nicht mit negativen Einkünften verrechnet. Die positiven Einkünfte des einen Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- 1.6. Von der Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 1.2 a) wird zur Abgeltung der Lohn- und Einkommenssteuer, des Solidarzuschlages, der Kirchensteuer und des Gesamtsozialversicherungsbetrages ein pauschaler Prozentsatz abgezogen:
- bei Arbeitnehmern mit nichtselbständiger Arbeit in Höhe von **30 v.H.**,
 - bei Beamten, Richtern, Soldaten in Höhe von **25 v.H.**,
 - bei geringfügig Beschäftigten, Mini Jobs u.ä. in Höhe von **15 v.H.** soweit durch den Arbeitnehmer Abgaben (wie z.Bsp. Lohnsteuer, Gesamtsozialversicherungsbeiträge) zu leisten sind.
- 1.7. Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden bis zum 5. Kind pro Kind 10 v.H. von der Gebühr abgezogen. Ab dem 6. Kind beträgt die Gebühr gleich bleibend 60 v.H.. Errechnet sich ein niedrigerer Betrag als die Mindestgebühr, wird anstatt der prozentualen Ermäßigung die Mindestgebühr verlangt. Die Ermäßigung der Gebühr tritt ab dem Folgemonat nach der Änderung ein. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Veränderungen über die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sind unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
Alle Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.
- 1.8. Lebensgemeinschaften (unehelich bzw. gleichgeschlechtlich) werden als Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Zur Berechnung der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kinde lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.
- 1.9. Für die Berechnung der Gebühren bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides ist dieser unverzüglich einzureichen. Worauf eine Neuberechnung der Gebühr erfolgt.
Zur Abgeltung der Lohn- und Einkommenssteuer, des Solidarzuschlages, der Kirchensteuer und des Gesamtsozialversicherungsbetrages wird ein pauschaler Prozentsatz i.H.v. **30 v.H.** abgezogen.

2. Gebührensatz

- 2.1. Aus den Anlagen dieser Satzung, ist die Monatsgebühr zu entnehmen. Der Höchstbetrag für die jeweilige Betreuungsform ist an den Gesamtkosten eines Platzes, abzüglich der institutionellen Förderung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gebunden. Die Anlagen sind Satzungsbestandteil.
Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, der Betreuungsform (Alter des Kindes), der Betreuungszeit und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten / Eltern bzw. der Personen i.S.d. § 7 Nr. 1.8.
Ausgenommen davon, ist die Gebühr für die Hortbetreuung im Anschluss an die verlässliche Halbtagsgrundschule.
- 2.2. Für Pflegekinder im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch VIII und Kinder aus Betreuungsformen nach § 34 SGB III wird einkommensunabhängig eine monatliche Pauschalgebühr in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge erhoben:
- für ein Kind im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 109 Euro
 - für ein Kind von 3 Jahren bis zur Einschulung 93 Euro
 - für ein Kind im Grundschulalter 40 Euro.
- 2.3. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt folgende Regelung:
- a) bei höherem Betreuungsbedarf ist bereits für den laufenden Monat die entsprechende Gebühr zu zahlen
 - b) bei niedrigerem Betreuungsbedarf wird im folgenden Monat die Änderung gebührenwirksam.
- 2.4. Die Gebühr für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren (Krippe) wird bis einschließlich dem Monat berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- 2.5. Wechselt ein bereits betreutes Kind vom Kindergarten in den Hort, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat, wenn der Eintritt in die Grundschule nach dem 15. des Eintrittsmonats vollzogen wird. Soweit der Eintritt in die Grundschule bis zum 15. des Monats stattfindet, wird die Gebühr des Eintrittsmonats neu berechnet.

§ 8

Gebührenfestsetzung

1. Für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung:
- 1.1. Die Gebühren für das laufende Kalenderjahr werden auf der Basis der festgelegten Bemessungsgrundlagen (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) vorläufig festgesetzt. Grundlage des vorläufigen Gebührenbescheides ist das für das laufende Kalenderjahr zu erwartende Einkommen. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die Gebühr für das abgelaufene Jahr auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens durch endgültigen Bescheid festgesetzt. Mit dem endgültigen Bescheid werden vorläufige und endgültige Gebühr gegenübergestellt und durch
- Festsetzung einer Erstattung von bisher zuviel gezahlten Gebühren oder
 - Festsetzung einer Nachforderung für bisher zu wenig gezahlten Gebühren abgerechnet.
- 1.2. Das für das laufende Jahr zu erwartenden Einkommen kann durch den Gebührenpflichtigen bis zum 31. März eines jeden Jahres eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, bleibt die vorläufige Gebühr auf der Grundlage des bisher zu Grunde gelegten Einkommens festgesetzt .
- 1.3. In den Fällen, wo eine Ermittlung des zu erwartenden Einkommens nicht möglich ist, kann das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt werden. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere,

wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, kann das zu erwartenden Einkommen in Form einer Einkommensselbsteinschätzung eingereicht werden.

- 1.4. Das tatsächliche Einkommen des abgelaufenen Jahres ist durch die Gebührenpflichtigen in der Regel bis zum 31. Mai eines jeden Jahres nachzuweisen. Bei Abmeldungen innerhalb des Kalenderjahres, sind die Einkommensnachweise zur Endabrechnung ebenfalls bis zum 31. Mai des Folgejahres einzureichen.

Geeignete Nachweise können sein:

Lohn-, Gehalts- und Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Arbeitslosengeld II Bescheid, Wohngeldbescheid u.a.

- 1.5. Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse werden, erfolgt die Gebührenfestsetzung in der Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages.

2. Für Kinder im Grundschulalter:

- 2.1. Die Gebühren werden auf der Basis der festgelegten Bemessungsgrundlagen (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) festgesetzt. Grundlage des Gebührenbescheides ist das für das laufende Kalenderjahr zu erwartende Einkommen.

Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden. Absatz 1.3. gilt entsprechend. Eine separate Aufforderung erfolgt nicht.

- 2.2. Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse werden, erfolgt die Gebührenfestsetzung in der Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages.
- 2.3. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben.

§ 9

Besondere Situation

1. Die zeitweilige nicht regelmäßige Betreuung von Besucherkindern ist möglich. Es ist ein entsprechender Betreuungsvertrag abzuschließen.
2. Die tägliche Betreuung von Besucherkindern ist auf 15 Kalendertage im Monat begrenzt. Ausnahmen können durch den Träger genehmigt werden. Voraussetzung für die Betreuung sind belegte dringende persönliche Gründe, die eine häusliche Betreuung nicht zulassen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Betreuung obliegt dem Träger.
3. Die tägliche Betreuung von Besucherkindern ohne wichtigen Grund ist auf 3 Kalendertage im Monat begrenzt.

4. Folgende Tagesgebühren sind zu entrichten:

nach § 9 Pkt. 2:

| Kinder bis unter 3 Jahre | Kinder von 3 bis zur Einschulung | Hortkinder |
|--------------------------|----------------------------------|----------------|
| bis 6 Stunden | bis 6 Stunden | bis 4 Stunden |
| 20,00 EUR | 15,00 EUR | 10,00 EUR |
| über 6 Stunden | über 6 Stunden | über 4 Stunden |
| 25,00 EUR | 20,00 EUR | 15,00 EUR |

nach § 9 Pkt. 3:

| Kinder bis unter 3 Jahre | Kinder von 3 bis zur Einschulung | Hortkinder |
|--------------------------|----------------------------------|------------|
| 50,00 EUR | 50,00 EUR | 50,00 EUR |

- Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ohne Absprache oder ohne ausreichenden Grund, aber innerhalb der Öffnungszeiten, wird eine Gebühr von 15 Euro je angefangene Betreuungsstunde erhoben. Erfolgt die Betreuung über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus, wird für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 25 Euro erhoben. Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- 2 Wochen bevor die Betreuung laut Betreuungsvertrag wirkt, kann das Kind, unter Beisein des Personensorgeberechtigten, bereits die Einrichtung besuchen. Für diese Eingewöhnungszeit werden keine Gebühren erhoben. Es besteht kein Versicherungsschutz.

§ 10

Hort - / Ferienbetreuung

- An schulfreien Tagen sowie in den Ferien, ist im Hort eine zusätzliche Betreuung möglich.
- Bei erhöhtem Betreuungsbedarf, abweichend von der vereinbarten Betreuungszeit und bei Bedarf ohne Betreuungsvertrag ist der Bedarf schriftlich anzumelden.
- Die Betreuung von Kindern ohne Betreuungsvertrag (Gastkinder) wird in § 9 geregelt.
- Fehltag haben auf die Zahlung keinen Einfluss.
- Für diese Betreuung wird ein täglicher Pauschalbetrag als zusätzliche Gebühr, unabhängig von der monatlichen Gebühr, erhoben:
 - bei Vorlage eines gültigen Betreuungsvertrages bis 10 Stunden/Woche
2,50 EUR/Tag.
 - bei Vorlage eines gültigen Betreuungsvertrages bis 20 und über 20 Stunden/Woche
2,00 EUR/Tag.

§ 11

Verpflegung

- In den Kindertageseinrichtungen wird für alle angemeldeten Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule eine Ganztagsversorgung bereitgestellt, welche das Frühstück, Mittagessen und die Vesper sowie die Getränkeversorgung umfasst. Das Mittagessen wird durch einen Fremdversorger geliefert.

2. Werden Hortkinder während der Schulferien und an schulfreien Tagen in den Kita`s betreut, wird auch für sie eine Ganztagsversorgung bereitgestellt.
Während der Schulzeit erfolgt die Mittagsversorgung durch einen Fremdversorger in der Schule.
3. Für die Inanspruchnahme der Versorgung sind durch die Eltern / Personensorgeberechtigten Verpflegungskosten zu tragen.
4. Die Verpflegungskosten betragen je Verpflegungstag
 - a) für Kinder in der Krippe / im Kindergarten
 - bei einer Betreuung bis 6 Stunden / Tag **2,60 Euro,**
 - bei einer Betreuung über 6 Stunden / Tag **3,45 Euro,**
 - für die Versorgung mit Frühstück oder Vesper, **0,85 Euro**
ohne Mittagessen
 - für die Versorgung mit Mittagessen, **2,20 Euro,**
ohne Frühstück oder Vesper
 - b) für Kinder im Hort während der Schulferien und schulfreien Tage
 - bei einer Betreuung bis 6 Stunden / Tag **3,10 Euro,**
 - bei einer Betreuung über 6 Stunden / Tag **3,95 Euro,**
 - für die Versorgung nur mit Mittagessen, **2,70 Euro,**
 - c) für Kinder im Hort während der Schule **0,85 Euro.**

§ 12

Beendigung des Betreuungsvertrages

1. Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten beim Erreichen der Schulpflicht.
2. Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten / Eltern hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsbescheid zu beantragen.
3. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs der Kündigung beim Träger maßgebend.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - die Gebührenpflichtigen Ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und / oder,
 - wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kitagebührensatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
 - gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, die dem Inhalt des Vertrages entgegenstehen,
 - kein aktueller Bescheid auf Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) vorliegt,
 - nach Ablauf der Bewilligung kein neuer Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung beim Landkreis Uckermark gestellt wurde,

- der Bescheid des Landrates des Landkreises Uckermark nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Datum der Bescheiderteilung beim Träger eingereicht wurde und
- der Landrat des Landkreises Uckermark keinen Rechtsanspruch über die Mindestbetreuungszeit hinaus gem. KitaG bescheidet.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und einer Begründung.

6. Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 13 Weitere Folgen

Wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Quartalszuschuss zu den notwendigen pädagogischen Personalkosten gekürzt, weil durch die Eltern / Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig ein Antrag bzw. Folgeantrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung beim Landkreis Uckermark gestellt wurde, wird von den Eltern / Personensorgeberechtigten per Bescheid ein pauschaler Betrag zum Ausgleich des Zuschussverlustes gefordert.

| | |
|---|--------|
| Ausgleichsbetrag für Kinder bis 3 Jahre: | 300 € |
| Ausgleichsbetrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt: | 150 €. |

§ 14 Inkrafttreten

Die Kitagebührensatzung der Gemeinde Mark Landin tritt rückwirkend am 01.10.2016 in Kraft.

Pinnow, den _____

- Siegel -

Detlef Krause
Amtdirektor